



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 26. Juni 2025, Zahl: 920-1/2025, mit der eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben wird (Kurzparkzonengebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, in Verbindung mit § 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, wird eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben.

§ 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer werktags von 08:00 – 18:00 Uhr in der im Abs. 2 bezeichneten Kurzparkzone.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die von der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzone: westlich der Tiefgarage
- (3) Die gebührenpflichtige Kurzparkzone ist mit den Vorschriftszeichen gemäß der StVO 1960 mit dem Hinweis „gebührenpflichtig“ gekennzeichnet.

§ 3 Höhe der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die ersten 30 Minuten jedes Abstellvorganges sind gebührenfrei.
- (2) Jede weitere halbe Stunde wird mit 0,60 Euro festgelegt.
- (3) Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt 0,60 Euro.

§ 4

Entrichtung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr hat unter Verwendung der in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Parkscheine dürfen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abstellzeit, nur für einen Abstellvorgang verwendet werden.
- (3) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 30 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr verpflichtet und zwar nach dem Ablauf der 30 Minuten.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines deutlich lesbaren Nachweises unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges ersichtlich zu machen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 6

Ausnahmen

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 30. März 2017, Zl. 819-1/2017, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer